

## Vertrag über den Netzanschluss an das Mittel- und Hochspannungsnetz mit einer Nennwechselspannung über 1 kV

zwischen

- im Folgenden „Anschlussnehmer“ genannt -

und der

**WSW Netz GmbH**

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

### 1. Anschlussnehmer<sup>1</sup>:

Firma: \_\_\_\_\_  
Registergericht: \_\_\_\_\_ HRegNr.: \_\_\_\_\_  
Postfachanschrift: \_\_\_\_\_  
Straße, PLZ, Ort: \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Telefax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

### 2. Netzbetreiber:

Firma: WSW Netz GmbH  
Registergericht: AG Wuppertal HRegNr.: HRB 19468  
Postfachanschrift: 42271 Wuppertal  
Straße, PLZ, Ort: Schützenstraße 34, 42281 Wuppertal  
Telefon: 0202 / 75 89 7300 Telefax: 0202 / 75 89 73 28  
E-Mail: Kundencenter@wsw-netz.de

### 3. Anschlussstelle/Übergabepunkt<sup>2</sup>:

Kundennummer: \_\_\_\_\_  
Ortsangabe der elektrischen Anlage  
(Straße, PLZ, Ort): \_\_\_\_\_  
Eigentumsgrenze/Verantwortungsbereich des Netzbetreibers: \_\_\_\_\_  
Zählpunktbezeichnung: \_\_\_\_\_  
Entnahmepunkt  
(Ort der Energieübergabe): \_\_\_\_\_  
Vorzuhaltende Scheinleistung am  
Anschluss<sup>3</sup>: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Der Anschlussnehmer gilt im Sinne dieses Vertrages als Grundstückseigentümer, es sei denn, er hat gegenüber dem Netzbetreiber eine abweichende Eigentumslage angezeigt.

<sup>2</sup> Sofern der Anschlussnehmer über mehrere Anschlüsse an das Mittelspannungs- und/oder Hochspannungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen ist bzw. angeschlossen werden soll, ist der Netzbetreiber berechtigt und verpflichtet, die technischen Daten in einem modifizierten Deckblatt einzufügen.

<sup>3</sup> Alternativ: Vorzuhaltende Scheinleistung am Zählpunkt/an den Zählpunkten, wenn über den Netzanschluss mehrere Anschlussnutzer mit elektrischer Energie versorgt werden.

Spannungsebene der Nutzung: \_\_\_\_\_  
Spannungsebene der Messung: \_\_\_\_\_

4. **Vertragsbeginn:**

«Vertragsbeginn»

## § 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt den technischen Netzanschluss an das Mittel- und Hochspannungsnetz mit einer Nennwechselspannung über 1 kV an der im Deckblatt definierten Eigentumsgrenze sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Erfolgt über den Netzanschluss eine Versorgung mit einer Nennwechselspannung bis einschließlich 1 kV, kommen die Regelungen dieses Vertrages inklusive der begleitenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend zu den Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung (NAV, BGBl. I 2006, Seite 2477) zur Anwendung.

(2) Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas. Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie sowie die vertragliche Regelung der Anschlussnutzung bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

(3) Werden der Messstellenbetrieb und/oder die Messung nicht durch den Netzbetreiber übernommen, so finden die insoweit geltenden Regelungen des Vertrages inklusive der begleitenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Anwendung.

## § 2 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

(1) Das vom Anschlussnehmer zu entrichtende Entgelt für die Herstellung oder Änderung des im Deckblatt genannten Netzanschlusses sowie die Höhe des zu entrichtenden Baukostenzuschusses ergibt sich aus einem gesonderten Angebot, das auf Verlangen vom Netzbetreiber erstellt wird.

(2) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonder- und Zusatzleistungen sind gesondert zu vergüten.

(3) Handelt ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen (i.d.R. Kopie einer Vollmacht bzw. eines entsprechenden Auftrags).

## § 3 Vertragsdauer; Kündigung; Vertragsanpassung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag insbesondere bei einer dauerhaft festzustellenden erheblichen Unterschreitung der Anschlussnutzung kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen und Preisen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann oder eine Anschlusspflicht nach § 17 Abs. (2) EnWG nicht mehr besteht.

(3) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt, insbesondere nach Ziff. 9 der **Anlage 1** zu diesem Vertrag. § 314 BGB bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(5) Kündigt ein Vertragspartner aus wichtigem Grund, hat der andere Vertragspartner, sofern er den Kündigungsgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig zu vertreten hat, für alle sich daraus ergebenden Folgen einzustehen und den Vertragspartner von Ansprüchen Dritter freizustellen.

(6) Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Bei diesbezüglichen Änderungen ist der Netzbetreiber berechtigt, diesen Vertrag unter den Voraussetzungen der Ziff. 19 der **Anlage 1** zu diesem Vertrag entsprechend anzupassen.

#### **§ 4 Mitteilungspflichten des Anschlussnehmers**

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und dem angeschlossenen Objekt (Grundstück/Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.

(2) Im Übrigen hat der Anschlussnehmer den Netzbetreiber über die Anzahl der Anschlussnutzungsverhältnisse unter Angabe der tatsächlichen Anschlussnutzer zu informieren. Diesbezügliche Änderungen während der Vertragslaufzeit sind dem Netzbetreiber unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 5 Vertragsanlagen und technische Regelwerke**

(1) Folgende Anlagen ergänzen diesen Vertrag in ihrer jeweils aktuellsten Fassung:

- Allgemeine Bedingungen der WSW Netz GmbH für Anschlussnehmer und Anschlussnutzer an das Elektrizitätsverteilernetz bei einer Nennwechselspannung von über 1 kV, **Anlage 1**
- Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung 2008)
- Ergänzungen der WSW Netz GmbH zu den Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungsnetz (TAB Mittelspannung) 2008, **Anlage 2**
- Technische Mindestanforderungen an den Betrieb von Messeinrichtungen Elektrizitätsverteilernetz, **Anlage 3**

Der Netzbetreiber behält sich ausdrücklich das Recht vor, diese allgemeinen technischen Regelwerke durch ergänzende Bestimmungen zu konkretisieren.

(2) Der Netzbetreiber stellt im Übrigen die unter (1) aufgeführten Anlagen unter [www.wsw-netz.de](http://www.wsw-netz.de) zur Verfügung.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Anschlussnehmer  
Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel

\_\_\_\_\_  
Netzbetreiber  
Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel

**Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, wenn dieser nicht mit dem Anschlussnehmer identisch ist:**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Grundstückseigentümer  
Name in Druckbuchstaben oder Namensstempel